Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/60

25. 01. 77

Sachgebiet 923

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nachStellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) ist das EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Fahrzeuge festgelegt, die den technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien sowie des Verzeichnisses der Bauteile und Merkmale der den Gegenstand dieser Richtlinien bildenden Fahrzeuge gemäß gebaut sind.

Im Hinblick auf eine korrekte Anwendung des obenerwähnten Betriebserlaubnisverfahrens sind die Konformitätsprüfungen von der Fertigung auf die Qualitätsprüfungssysteme des Herstellers auszudehnen. Um eine ausreichende Information der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß ein Begründungszwang für die Versagung der Betriebserlaubnis eingeführt werden, der nach Artikel 5 der Richtlinie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden muß. Um dem Verfahren größere Wirksamkeit zu verleihen, muß es hinsichtlich der Gewährung von Abweichungen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in Fällen, in denen das Fahrzeug zwar dem genehmigten Typ entspricht, jedoch Nachteile aufweist, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, eine klarere und eingehendere Gestaltung erhalten.

Wegen der infolge der vom Rat erlassenen Einzelrichtlinien entstandenen Lage sowie bestimmter Erfordernisse des Kraftfahrzeugsektors, die nach der Annahme der Richtlinie 70/156/EWG zu Tage getreten sind, sind die Anhänge I und II über den Beschreibungsbogen bzw. den Betriebserlaubnisbogen zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates 70/156/EWG wird entsprechend den folgenden Artikeln geändert.

Artikel 2

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„1. Jeder Mitgliedstaat erteilt die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp, der folgende Bedingungen erfüllt:

a) Der Fahrzeugtyp stimmt mit den Angaben im Beschreibungsbogen überein;

b) der Fahrzeugtyp genügt den im Muster des Betriebserlaubnisbogens nach Artikel 2 Buchstabe b vorgeschriebenen Kontrollen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

2. Jeder Mitgliedstaat trifft, bevor er die Betriebserlaubnis erteilt, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Hersteller über ein angemessenes System für die Kontrolle der Produktionsqualität verfügt.

3. Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten – die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Prototyp soweit erforderlich zu überwachen.

   Für jeden von ihm genehmigten Fahrzeugtyp füllt der Mitgliedstaat alle Spalten des Betriebserlaubnisbogens aus.

4. Die Betriebserlaubnis kann auf Typen von Bauteilen oder Merkmalen, die eine technische Einheit bilden, beschränkt werden, soweit die Einzelrichtlinien dies ausdrücklich vorsehen. Die Bestimmungen von Artikel 3 bis 9 werden in diesem Falle ebenfalls angewendet."

Artikel 3

Der erste Absatz von Artikel 5 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Im Falle einer Versagung sind die Gründe hierfür anzugeben."

Artikel 4

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„1. Stellt ein Mitgliedstaat aufgrund einer ausführlichen Begründung fest, daß Fahrzeuge des gleichen Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer ordnungsgemäß ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, so kann er vorläufig deren Zulassung verweigern oder deren Verkauf, Inbetriebnahme oder Benutzung auf seinem Hoheitsgebiet verbieten. Unter Begründung seiner Entscheidung unterrichtet der Mitgliedstaat davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

2. Nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten, die binnen sechs Wochen zu erfolgen hat, gibt die Kommission unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft dann die entsprechenden Maßnahmen.

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten."

Artikel 5

Die Anhänge I und II der Richtlinie 70/156/EWG des Rates werden durch die Anhänge dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem Gebiet dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Re 58/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I

Muster des Beschreibungsbogen (a) (b)

0. Allgemeines

0.1. Fabrikmarke(n)

0.2. Typ und Handelsbezeichnung (gegebenenfalls sind unterschiedliche Ausführungsarten zu vermerken)

0.3. Art

0.4. Klasse des Fahrzeugs (c)

0.5. Name und Anschrift des Herstellers

0.6. Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers (gegebenenfalls)

0.7. Lage und Anbringungsart der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben

0.7.1. Lage des Fabrikschildes

0.7.2. Lage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer

0.8. Die Numerierung innerhalb der Typenserie für die Kennzeichnung des Fahrzeugs, beginnt mit der Nr. . . . . .

1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs
(es ist je ein Lichtbild 3/4 Vorderansicht und 3/4 Rückansicht beizufügen)
(Maßskizze des gesamten Fahrzeugs beifügen)

1.1. Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Gleisketten oder Rollbänder)

1.1.1. (gegebenenfalls) Anzahl der Achsen mit Doppelbereifung

1.2. Angetriebene Räder (Anzahl und Lage, Ausrückvorrichtung des Antriebs einer weiteren Achse)

1.3. Fahrgestell (soweit vorhanden) (Skizze)

1.4. Werkstoffe der Längsträger (d)

1.5. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine

1.6. Führerhaus (nach vorn gezogen, halb nach vorn gezogen oder normal)

2. Abmessungen und Gewichte (e) (mm und kg)

2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (f)

2.1.1. Bei Sattelanhängern: Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der ersten Hinterachse

2.2. Bei Straßenzugmaschinen:

2.2.1. Vormaß der Sattelkupplung von Sattelanhängern (größtes und kleinstes) (g)

2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelkupplung (h)

2.2.3. Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der hinteren Achse:

2.2.3.1. Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der oder den Hinterachsen (bei Fahrgestell mit Führerhaus)

2.2.3.2. Abstand zwischen dem hinteren Ende des Lenkrades und der oder den Hinterachsen (bei Fahrgestell ohne Aufbau)

2.3. Spurweite der einzelnen Achsen (i)

2.4. Hauptabmessungen des Fahrzeugs (Abmessungen über alles) (j):

	Fahrgestell ohne Aufbau	Fahrgestell mit Aufbau	
		ohne Zubehör	mit Zubehör
2.4.1. Länge (k)			
2.4.2. Breite (l)			
2.4.3. Höhe bei Leergewicht (m)			
2.4.4. Überhang, vorn (n)			
2.4.5. Überhang, hinten (o)			
2.4.6. Bodenfreiheit (bei technisch zulässigem Gesamtgewicht) (p)			
2.4.7. Achsabstände			

2.5. Gewicht des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Führer)

2.5.1. Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen

2.6. Gewicht des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Gewicht des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Führer) (q)

2.6.1. Verteilung dieses Gewichtes auf die Achsen (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

2.7. Technisch zulässiges Gesamtgewicht nach Angabe des Herstellers

2.7.1. Verteilung dieses Gewichtes auf die Achsen (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

2.8. Technisch zulässige Achslast je Achse nach Angabe des Herstellers (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

2.9. Technisch zulässige Höchstanhängelast nach Angabe des Herstellers und gegebenenfalls Gesamtgewicht auf der Sattelkupplung, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird.

2.10. Größte vertikale Stützlast am Anhängepunkt (Zughaken oder Spezialeinrichtung für Dreipunkt-Anhängung)

3. Antriebsmaschine (r)

(Zeichnungen, Skizzen, Aufrisse, Lichtbilder der Antriebsmaschine und ihrer Lenkanlage)

3.1. Hersteller

3.2. Bei Wärmekraftmaschinen:

3.2.1. Bezeichnung

3.2.2. Bauart (Motor mit Fremdzündung, Dieselmotor usw.), Arbeitsverfahren

3.2.3. Anzahl und Anordnung der Zylinder

3.2.4. Bohrung, Hub, Zylinderinhalt

3.2.5. Höchstleistung bei . . . . U/min (s)

3.2.6. Größtes Drehmoment bei . . . . U/min (s)
3.2.7. Üblicherweise verwendeter Kraftstoff
3.2.8. Kraftstoffbehälter (Fassungsraum, Lage)
3.2.9. Reservebehälter für Kraftstoff (Fassungsraum, Lage)
3.2.10. Kraftstoffverbrauch (t)
3.2.11. Kraftstoffversorgung der Antriebsmaschine (Art)
3.2.12. Ladeluftgebläse, soweit vorhanden (Typ, Antrieb, Ladedruck)
3.2.13. Drehzahlregler, soweit vorhanden (Arbeitsweise)
3.2.14. Elektrische Anlage (Spannung, Anschluß an Masse negativ oder positiv)
3.2.15. Lichtmaschine (Art und Nennleistung)
3.2.16. Zündung (Bauart, Art der Zündzeitpunktverstellung)
3.2.17. Funkentstörung (Beschreibung)
3.2.18. Kühlung (Luftkühlung, Wasserkühlung)
3.2.19. Geräuschpegel
3.2.20. Schalldämpfer (Skizze)
3.2.21. Maßnahmen gegen Verunreinigung der Luft

3.3. Bei Elektromotoren:
3.3.1. Motorbauart (Reihenschlußmotor, Verbundmotor)
3.3.2. Größte Stundenleistung und Betriebsspannung
3.3.3. Batterie für den Antrieb (Zahl der Elemente, Gewicht, Kapazität in Amperestunden, Lage)

3.4. Bei anderen als Elektromotoren oder Wärmekraftmaschinen (Angaben über die Elemente der Bauart dieser Motoren bzw. Kraftmaschinen)

4. Kraftübertragung (n)
(Schema der Kraftübertragung mit Abbildung)

4.1. Art der Kraftübertragung (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.)

4.2. Kupplung (Typ)
4.2.1. Kupplungsgewicht

4.3. Schaltgetriebe (Bauart, direkter Gang, Betätigungsart)
4.3.1. Gewicht des Schaltgetriebes

4.4. Kraftübertragung Antriebsmaschine-Getriebe-Achsgetriebe, gegebenenfalls Zwischenübertragung bzw. Zwischenrad

4.5. Übersetzung mit und ohne Zwischengetriebe

Getriebegänge	Getriebe-übersetzung	Übersetzung des Achsgetriebes	Gesamt-übersetzung
1			
2			
3			
. . . .			
Rückwärtsgang			

4.6. Fahrgeschwindigkeit bei einer Motordrehzahl von 1000 U/min mit Normalbereifung (6.1) (Laufflächenumfang bei Belastung . . . . Meter) (v)

Getriebegänge	Geschwindigkeit in km/h
1	
2	
3	
. . . .	
Rückwärtsgang	

4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs im schnellsten Gang (km/h) (v)

4.8. Achsschub (und Übertragung der Bremskräfte)

4.9. Geschwindigkeitsmeßgerät

4.10. Differentialsperre, soweit vorhanden

4.11. Rückwärtsgang

5. Achsen und Räder

6. Aufhängung (Skizze der Aufhängungsorgane)

6.1. Bereifung (Abmessungen und Eigenschaften)

6.2. Typ und Konstruktion der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades

6.2.1. Fahrzeuge der Klasse M 1

6.2.2. Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M 1

6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen)

6.4. Stabilisatoren (w)

6.5. Stoßdämpfer (w)

7. Lenkvorrichtung (Skizze)

7.1. Art der Lenkung und der Übertragung auf die Räder, gegebenenfalls Art der Lenkhilfe (Arbeitsweise und Betriebsschema, gegebenenfalls Marken- und Typenbezeichnung) und notwendige Betätigungskraft

7.2. Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen

7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder:

7.3.1. — rechts . . . . (Grad) – Lenkradumdrehungen

7.3.2. — links . . . . (Grad) – Lenkradumdrehungen

7.4. Kleinster Wendekreisdurchmesser (x):

7.4.1. — rechts

7.4.2. — links

8. Bremsanlagen (Skizze und Betriebsschema) (y)

8.1. Betriebsbremsanlage

8.2. Hilfsbremsanlage

8.3. Feststellbremsanlage

8.4. Zusätzliche Bremsanlagen, soweit vorhanden (insbesondere Dauerbremse)

8.5. Bremsanlage, die bei Bruch der Anhängevorrichtung selbsttätig wirkt (bei Anhängern oder Sattelanhängern)

8.6. Berechnung der Bremsanlage: Verhältnis zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der Betätigungskraft

8.7. Etwaige Fremdenergiequellen (Merkmale, Kapazität der Energiespeicher, Höchst- und Mindestdruck, Druckmesser und Warnvorrichtung, die ein unzulässiges Absinken des Drucks anzeigt, an der Instrumententafel; Vakuumbehälter und Speiseventil; Verdichter; Einhalten der Vorschriften für Einrichtungen, die unter Druck stehen)

8.8. Fahrzeuge, die Anhänger mitführen sollen:

8.8.1. Anlage für die Betätigung der Anhängerbremse

8.8.2. Anschlüsse, Kupplungen, Sicherheitsvorrichtungen

9. Aufbau (Skizze mit Angabe der Außen- und Innenabmessungen)

9.1. Art des Aufbaus

9.2. Werkstoffe und Bauart

9.3. Türen (Anzahl, Abmessungen, Öffnungsrichtung, Schlösser, Scharniere)

9.4. Sichtfeld

9.5. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben (Anzahl und Lage, verwendete Werkstoffe)

9.5.1. Neigung der Windschutzscheibe

9.6. Scheibenwischer

9.7. Scheibenwascher

9.8. Entfrostungs- und Trocknungsanlagen

9.9. Rückspiegel

9.10. Innenausstattung

9.10.1. Teile im Insassenraum (ausgenommen Innenrückspiegel), Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze

9.10.3. Sitze (Anzahl, Lage, Merkmale)

9.10.4. Abmessungen des Fahrersitzes

9.10.4.1. Breite (z)

9.10.4.2. Tiefe (z^1)

9.10.4.3. Abstand zum Dach (z^2)

9.10.4.4. Abstand zwischen Lenkradunterkante und Sitzlehne (z^3)

9.10.4.5. Abstand zwischen Lenkradunterkante und Sitzfläche (z^4)

9.10.6. Sicherheitsgurte und andere Haltevorrichtungen (Anzahl und Lage)

9.10.7. Verankerung der Sicherheitsgurte (Anzahl und Lage)

9.11. Vorstehenden Außenkanten

9.12. Radabdeckungen

9.13. Anbringungsstelle und Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen

9.14. Unterfahrschutz

10. Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

10.1. Anbau der Einrichtungen
(Außenansicht mit Maßangaben über die Lage der Lichtaustrittsflächen aller Einrichtungen; Farbe der Leuchten)

10.2. Merkmale der Einrichtungen

10.2.1. Scheinwerfer für Fernlicht

10.2.2. Scheinwerfer für Abblendlicht

10.2.3. Nebelscheinwerfer

10.2.4. Rückfahrscheinwerfer

10.2.5. Fahrtrichtungsanzeiger

10.2.6. Warnblinklichter

10.2.7. Bremsleuchten

10.2.8. Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen

10.2.9. Begrenzungsleuchten

10.2.10. Schlußleuchten

10.2.11. Nebelschlußleuchten

10.2.12. Parkleuchten

10.2.13. Umrißleuchten

10.2.14. Rückstrahler

10.3. Einrichtungen zur Reinigung der Scheinwerfer

11. Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger

12. Verschiedenes

12.1. Vorrichtungen für Schallzeichen

12.1.1. normale

12.1.2. besondere

12.2. Sonderbestimmungen für Kraftomnibusse

12.3. Sonderbestimmungen für Kraftdroschken

12.4. Sonderbestimmungen für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern

12.5. Einrichtungen gegen die unbefugte Benutzung des Fahrzeugs

12.6. Abschlepphaken

12.7. Anhängerstützvorrichtung

12.8. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt

12.9. Verhältnis Motorleistung/Höchstgewicht (x W/kg) und Anfahrvermögen an Steigungen

Bemerkungen

Zusätzliche Auskünfte, Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder usw. können in den Einzelrichtlinien verlangt werden.

Bei jeder Rubrik, bei der Lichtbilder oder Zeichnungen beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.

a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Bauartgenehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise klar aus den beigefügten Schemata oder Skizzen hervorgeht.

b) Maßeinheiten, die zu verwenden sind, sind die in den Richtlinien des Rates 71/354/EWG [1]) und 76/770/EWG [2]) erwähnten.

c) Angabe gemäß folgender internationaler Klasseneinteilung:

1. Klasse M: Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit drei Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.

   Klasse M 1: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

   Klasse M 2: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht bis zu 5 t.

   Klasse M 3: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht über 5 t.

2. Klasse N: Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.

   Klasse N 1: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t.

   Klasse N 2: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis 12 t.

   Klasse N 3: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 12 t.

3. Klasse 0: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)

   Klasse 01: Anhänger mit einem Höchstgewicht bis zu 0,75 t.

   Klasse 02: Anhänger mit einem Höchstgewicht über 0,75 t bis zu 3,5 t.

   Klasse 03: Anhänger mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis zu 10 t.

   Klasse 04: Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 10 t.

d) Wenn möglich Euronorm-Bezeichnung; gegebenenfalls sind anzugeben:
- die Beschreibung des Werkstoffs,
- die Streckgrenze,
- die Bruchfestigkeit,
- die Elastizität in v. H.,
- die Brinellhärte.

Bei Fahrzeugabmessungen ist eine Toleranz von 0 bis + 0,8 v. H. und bei Gewichten eine Toleranz von 0 bis + 2 v. Ts. zulässig.

e) Bei Ausführung mit normalem Führerhaus und mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Abmessungen und Gewichte anzugeben.

f) Empfehlung ISO Nr. 612 [3]) Punkt 3

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 243 vom 29. Oktober 1971

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 27. September 1976

[3]) Ausgabe 1967

g) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 36

h) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 38

i) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 2

j) Wenn es sich um die Betriebserlaubnis für ein Kraftfahrzeug ohne Aufbau handelt, so werden in die zweite Spalte die vom Hersteller angegebenen Kleinst- und Größtabmessungen eingetragen; die dritte Spalte ist nicht auszufüllen.

k) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 11

l) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 15

m) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 16

n) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 21

o) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 22

p) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 8

q) Die Führermasse ist pauschal auf 75 kg veranschlagt.

r) Für andere als Hubkolbenmotoren ist eine allgemeine Beschreibung beizufügen.

s) Nach der Empfehlung A (69) „ECE-Methode zur Messung der Leistung der Antriebsmaschine" der Wirtschaftskommission für Europa gemessen [4]).

t) Nach der Empfehlung .... „ECE-Methode zur Messung des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen" der Wirtschaftskommission für Europa gemessen [5]).

u) Die geforderten Angaben sind für alle etwa vorgesehenen Varianten zu machen.

v) Eine Toleranz von 5 v. H. ist zulässig.

w) Nur angeben, ob vorhanden.

x) Empfehlung ISO Nr. 612 Punkt 30

y) Für jede Bremsanlage ist näher auszuführen:

— Art und Ausführung der Bremsen (Maßskizze) (Trommel- oder Scheibenbremsen; gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern; Bremsbeläge, ihre Beschaffenheit, ihre wirksame Bremsfläche; Halbmesser der Trommeln, Bremsbacken oder Bremsscheiben; Trommelgewicht, Einrichtung zum Nachstellen der Bremsen).

— Betätigungs- und Übertragungseinrichtung (Skizze) (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung, deren Lage; Bedienung durch Hebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Übertragungsteile, Betätigungszylinder und -kolben; Bremszylinder).

z) Zu messen auf einer zur Längsmittelebene des Fahrzeuges senkrechten, durch den H-Punkt verlaufenden Linie. Der H-Punkt ist gemäß den Bestimmungen des Anhanges IV der Richtlinie 74/60/EWG vom 17. Dezember 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 38 vom 11. Februar 1974) zu bestimmen.

z^1) Abstand zwischen zwei zur Längsmittelebene des Fahrzeuges senkrechten Ebenen, die durch die Sitzvorderkante bzw. den Schnittpunkt zwischen Sitzfläche und Sitzlehne verlaufen.

z^2) Senkrechter Abstand zwischen Dach und Sitzfläche, zu messen auf einer durch die Lenkradunterkante verlaufenden Linie. Sitze, deren Höhe einstellbar ist, sind in ihrer untersten Stellung zu verriegeln.

z^3) Zu messen auf einer zur Sitzlehne senkrecht verlaufenden Linie. Einstellbare Sitzlehnen sind in ihrer vordersten Stellung zu verriegeln. In Längsrichtung verstellbare Sitze sind in ihrer Mittelstellung zu verriegeln.

z^4) Zu messen auf einer zur Sitzfläche senkrecht verlaufenden Linie. In Längsrichtung verstellbare Sitze sind in ihrer Mittelstellung zu verriegeln.

---

[4]) Bezug . . .

[5]) Bezug . . .

Anhang II

EWG-Betriebserlaubnisbogen

A. Allgemeines

Bei der Aufstellung eines Betriebserlaubnisbogens im Rahmen des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Auf Grund der Angaben im Beschreibungsbogen werden, nachdem die Richtigkeit dieser Angaben nachgeprüft worden ist, die im Muster des Betriebserlaubnisbogens gemäß Punkt B dieser Anlage hierfür vorgesehenen Spalten ausgefüllt.

2. Neben jeder Spalte des Betriebserlaubnisbogens werden nachstehende Vermerke eingetragen, nachdem die entsprechenden Kontrollen und Versuche durchgeführt worden sind:

„Ü": Kontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Bauteils oder Fahrzeugmerkmals mit den Angaben des Beschreibungsbogens;

„ER": Kontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Bauteils oder Fahrzeugmerkmals mit den harmonisierten Vorschriften gemäß Einzelrichtlinie;

„MIT": Aufstellung einer Mitteilung, die dem Betriebserlaubnisbogen beizufügen ist;

„P": Aufstellung des Prüfprotokolls, das dem Betriebserlaubnisbogen beizufügen ist;

„Sk": Nachprüfen, ob eine Skizze und/oder ein Schema vorhanden ist.

B. Muster eines Betriebserlaubnisbogens für ein Fahrzeug

0. Allgemeines

0.1. Fabrikmarke(n)

0.2. Typ und Handelsbezeichnung (gegebenenfalls sind unterschiedliche Ausführungsarten zu vermerken)

0.3. Art

0.4. Klasse des Fahrzeugs

0.5. Name und Anschrift des Herstellers

0.6. Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers (gegebenenfalls)

0.7. Lage und Anbringungsart der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben — ER

0.8. Die Numerierung innerhalb der Typenserie für die Kennzeichnung des Fahrzeugs, beginnt mit der Nr. . . . .

1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs

1.1. Fahrgestell (wenn vorhanden) — Ü

2.	**Abmessungen und Gewichte**	ER-P-MIT-Sk
2.1.	Vormaß der Sattelkupplung von Sattelanhängern (größtes und kleinstes)	Ü
2.2.	Technisch zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs	Ü
2.2.1.	Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)	Ü
2.3.	Technisch zulässige Achslast je Achse (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)	Ü
2.4.	Technisch zulässige Höchsanhängelast und gegebenenfalls Gesamtgewicht auf der Sattelkupplung, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird	Ü
3.	**Antriebsmaschine**	
3.1.	Hersteller	
3.2.	Bei Wärmekraftmaschinen:	
3.2.1.	Höchstleistung bei . . . . U/min	Ü
3.2.2.	Kraftstoffbehälter	ER
3.2.3.	Kraftstoffverbrauch	Ü
3.2.4.	Elektrische Anlage	Ü
3.2.5.	Funkentstörung	ER-MIT-P-Sk
3.2.6.	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung	ER-P-Sk
3.2.7.	Verunreinigung der Luft:	
3.2.7.1.	Fahrzeuge mit Motor mit Fremdzündung	ER-MIT-P-Sk
3.2.7.2.	Fahrzeuge mit Dieselmotor	ER-MIT-P-Sk
4.	**Kraftübertragung**	
4.1.	Höchstgeschwindigkeit	Ü
4.2.	Geschwindigkeitsmeßgerät	ER
4.3.	Rückwärtsgang	ER
5.	**Achsen und Räder**	Ü
6.	**Aufhängung**	
6.1.	Bereifung	ER
6.2.	Merkmale der Aufhängung	
6.2.1.	Kraftfahrzeuge der Klasse M 1	
6.2.2.	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M 1	
7.	**Lenkvorrichtung**	
7.1.	Art der Lenkung und der Übertragung, Art der Lenkhilfe und notwendige Betätigungskraft	ER

7.2.	Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	ER-MIT-P-Sk
7.3.	Kleinster Wendekreisdurchmesser	Ü
7.3.1.	— rechts	
7.3.2.	— links	
8.	**Bremsanlagen**	ER-MIT-P-Sk
9.	**Aufbau**	
9.1.	Türen	ER
9.2.	Sichtfeld	ER-MIT-P-Sk
9.3.	Windschutzscheibe und sonstige Scheiben	ER-MIT
9.4.	Scheibenwischer und Scheibenwascher	ER-MIT-P-Sk
9.5.	Entfrostungs- und Trocknungsanlagen	ER-MIT-P-Sk
9.6.	Rückspiegel	ER
9.7.	Innenausstattung	
9.7.1.	Teile im Insassenraum (ausgenommen Innenrückspiegel), Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehnen und hinterer Teil der Sitze	ER-MIT-P-Sk
9.7.2.	Zugänglichkeit und Kennzeichnung der Bedienungselemente, Kontroll-Leuchten und Anzeiger	ER-MIT-P-Sk
9.7.3.	Sitze (Anzahl, Lage, Merkmale)	Ü
9.7.4.	Abmessungen des Fahrsitzes	Ü
9.7.5.	Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung	ER-MIT-P-Sk
9.7.6.	Heizung des Innenraums	ER-MIT-Sk
9.7.7.	Sicherheitsgurte und andere Haltevorrichtungen	ER-MIT-P-Sk
9.7.8.	Verankerung der Sicherheitsgurte	ER-MIT-P-Sk
9.8.	Vorstehende Außenkanten	ER-MIT-P-Sk
9.9.	Radabdeckungen	ER-MIT-Sk
9.10.	Anbringungsstelle und Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen	ER
9.11.	Unterfahrschutz	ER
10.	**Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**	
10.1.	Anbau der Einrichtungen	ER-MIT-P-Sk
10.2.	Merkmale der Einrichtungen	
10.2.1.	Scheinwerfer für Fernlicht	ER
10.2.2.	Scheinwerfer für Abblendlicht	ER
10.2.3.	Nebelscheinwerfer	ER
10.2.4.	Rückfahrscheinwerfer	ER
10.2.5.	Fahrtrichtungsanzeiger	ER
10.2.6.	Warnblinklichter	ER

10.2.7.	Bremsleuchten	ER
10.2.8.	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen	ER
10.2.9.	Begrenzungsleuchten	ER
10.2.10.	Schlußleuchten	ER
10.2.11.	Nebelschlußleuchten	ER
10.2.12.	Parkleuchten	ER
10.2.13.	Umrißleuchten	ER
10.2.14.	Rückstrahler	ER
10.3.	Einrichtungen zur Reinigung der Scheinwerfer	Ü
11.	**Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger**	ER
12.	**Verschiedenes**	
12.1.	Vorrichtungen für Schallzeichen	ER
12.2.	Sonderbestimmungen für Kraftomnibusse	ER-MIT-P-Sk
12.3.	Sonderbestimmungen für Kraftdroschken	ER-MIT-P-Sk
12.4.	Sonderbestimmungen für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern	ER-MIT-P-Sk
12.5.	Einrichtungen gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen	ER-MIT-P-Sk
12.6.	Abschlepphaken	ER
12.7.	Anhängerstützvorrichtung	ER
12.8.	Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt	ER
12.9.	Verhältnis Motorleistung/Höchstgewicht (x W/kg) und Anfahrvermögen an Steigungen	ER

Hiermit wird bestätigt, daß die im Beschreibungsbogen Nr. . . . . enthaltenen Angaben des Herstellers mit dem vom Hersteller am . . . . als Prototyp (gegebenenfalls mit unterschiedlichen Ausführungsarten einbegriffen) vorgeführten Fahrzeug, gekennzeichnet mit Nr. . . . , übereinstimmen.

Die auf Antrag des Herstellers vorgenommenen Feststellungen ergeben, daß das vorstehend beschriebene und als Baumuster einer Serie vorgeführte Fahrzeug allen in dem vorliegenden Bogen aufgeführten Vermerken entspricht.

Geschehen zu ...., am ....

....

(Unterschrift)

Begründung

Die Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger befindet sich in den Gründermitgliedstaaten seit dem 11. August 1971 und in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1973 (Dänemark) und dem 1. Juli 1973 (Irland und Vereinigtes Königreich) in Kraft. Die im Laufe dieser Jahre mit der EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Richtlinie 70/156/EWG gemachten Erfahrungen ermöglichten eine genauere Erfassung bestimmter Situationen, die bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie nicht klar zutage getreten waren und für die diese Richtlinie infolgedessen keine ausreichende Lösung darstellt. Da die Kommission dem Rat vor kurzem die letzten Richtlinienvorschläge vorgelegt hat, die nach ihrer Annahme die Einführung des vollständigen Betriebserlaubnisverfahrens für Kraftfahrzeuge ermöglichen, hält die Kommission eine Änderung der Richtlinie 70/156/EWG bereits im derzeitigen Stadium für wichtig, um sie den im Bereich der Betriebserlaubnis gesammelten Erfahrungen anzupassen. Diese Änderungen betreffen einmal den juristischen Teil und zum andern die technischen Anhänge der Richtlinie.

Juristischer Teil

Die nachstehenden Artikel der Richtlinie 70/156/EWG werden geändert:

Artikel 4

Nach Artikel 4 der Richtlinie 70/156/EWG beschränkt sich die Überwachung der Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Prototyp auf Stichproben. Die Praxis hat ergeben, daß diese Maßnahme nicht genügt, da die Werksausrüstungen den wichtigsten Faktor zur Sicherung einer gleichmäßigen Qualität der Fertigung darstellen. Artikel 4 ist deshalb so geändert worden, daß ein Staat verpflichtet ist, sich beim Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis zu vergewissern, daß der antragstellende Hersteller ausreichend ausgerüstet ist. Diese Bestimmung ist in Absatz 2 dieses Artikels niedergelegt.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß bestimmte Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge, die nicht aus der Fertigung des Fahrzeugherstellers stammen, von ihrem Hersteller nur auf ein Fahrzeug montiert und auf Antrag des Fahrzeugherstellers zur Betriebserlaubnis vorgeführt werden können. Diese Ausrüstungsgegenstände stellen unabhängige technische Einheiten dar, die als solche vertrieben werden können, sofern sie von den zuständigen Behörden auf der Grundlage harmonisierter Vorschriften einer Kontrolle unterzogen worden sind. Die Kommission hielt es deshalb für angebracht, im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens den Herstellern dieser Ausrüstungsgegenstände die Möglichkeit zu schaffen, selbst und ohne Vermittlung des Kraftfahrzeugherstellers bei den zuständigen Behörden den Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis zu stellen und somit für diese Artikel den in der Richtlinie „Betriebserlaubnis" vorgesehenen freien Zugang zum Markt zu erhalten.

Diese Möglichkeit ist im neuen Absatz 4 von Artikel 4 angegeben.

Artikel 5

Wie beim Entzug einer Betriebserlaubnis ist vorgesehen, daß ein Mitgliedstaat auch die Verweigerung einer Betriebserlaubnis zu rechtfertigen hat.

Artikel 9

Artikel 9 der Richtlinie 70/156/EWG enthält die Schutzklausel, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, der feststellt, daß ein den Vorschriften der Einzelrichtlinien entsprechendes Fahrzeug eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. Der derzeitige Text dieses Artikels enthält kein Verfahren zur Lösung dieses Problems. Deshalb wird vorgeschlagen, ihm einen in dieser Hinsicht präziseren Wortlaut zu geben, der übrigens bereits in die vor kurzem vom Rat verabschiedeten Richtlinien über andere Bereiche der Angleichung der Rechtsvorschriften aufgenommen worden ist.

Technische Anhänge

In Artikel 11 der Richtlinie 70/156/EWG heißt es, daß Änderungen zur Anpassung von Anhang I (Muster eines Beschreibungsbogens) und Anhang II (EWG-Betriebserlaubnisbogen) an den technischen Fortschritt nach dem in Artikel 13 der gleichen Richtlinie beschiebenen „Ausschuß"-Verfahren vollzogen werden können. Die Kommission hielt jedoch die Anwendung dieses Verfahrens zur Änderung dieser Anhänge nicht für zweckmäßig; sie zieht es vor, dem Rat einen Richtlinienvorschlag für die erforderlichen Änderung vorzulegen, um Änderungen, die die gleiche Richtlinie betreffen, nicht in verschiedene Rechtsakte aufzuteilen, was der Klarheit der Richtlinie abträglich wäre.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu einem großen Teil rein redaktioneller Art. Die Richtlinie 70/156/EWG ist 1970 angenommen worden, während die meisten Einzelrichtlinien später und nacheinander angenommen worden sind. Der Text der Bogen muß deshalb demjenigen der Einzelrichtlinien angepaßt werden.

Bestimmte Änderungen erfordern jedoch einige kurze Bemerkungen.

Kraftstoffverbrauch

In seiner Empfehlung 76/496/EWG vom 4. Mai 1976 über die rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens [1]) empfahl der Rat in Punkt 5 die Festlegung eines Prüfverfahrens auf der Ebene der Gemeinschaft.

Deshalb wird die Aufnahme des neuen Punktes 3.2.3. „Kraftstoffverbrauch" mit der Bemerkung „Ü" in den Betriebserlaubnisbogen vorgeschlagen. Im Beschreibungsbogen (Punkt 3.2.10) hat der Hersteller den Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugs, für das er die Betriebserlaubnis beantragt, anzugeben. Zur Messung dieses Verbrauchs ist ein harmonisiertes Verfahren – dasjenige, das von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlen wird – zu verwenden. Bei den Prüfungen zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis hat die Verwaltung die Genauigkeit der vom Hersteller gemachten Angaben mit Hilfe des gleichen Verfahrens zu prüfen. Die nach einem gemeinsamen Verfahren gemessene und geprüfte Angabe auf dem Betriebserlaubnisbogen ermöglicht dem Verbraucher den Vergleich des Verbrauchs gleichwertiger Modelle.

Einige neue Punkte auf dem Betriebserlaubnisbogen

Die nach Verabschiedung der Richtlinie 70/156/EWG vom Rat beschlossenen Maßnahmen erforderten die Hinzufügung einiger neuer Punkte zum Betriebserlaubnisbogen. So sind zum Beispiel unter Punkt 10.2.11. die durch die Richtlinie 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [2]) verbindlich gewordenen Nebelschlußleuchten eingeführt worden.

Bei anderen Punkten hat die Prüfung des Betriebserlaubnisbogens ergeben, daß bestimmte technische Vorschriften einiger Mitgliedstaaten im Betriebserlaubnisbogen nicht enthalten sind, der eigentlich eine Liste der Elemente oder Eigenschaften eines Fahrzeugs umfaßt, bei denen im Hinblick auf die Einführung der EWG-Betriebserlaubnis die Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Heizung des Fahrgastraums (Punkt 9.7.6.) und die Radabdeckungen (Kotflügel) (Punkt 9.9.). Die Kommission hat dem Rat vor kurzem einschlägige Richtlinienvorschläge übermittelt [3]).

Hinsichtlich der Kraftfahrzeugsitze ist dagegen festgestellt worden, daß in bestimmten Mitgliedstaaten zwar Vorschriften für die Vordersitze und insbesondere den Führersitz vorhanden sind, daß diese Vorschriften jedoch zu keinen Handelshemmnissen Anlaß geben. Eine Richtlinie ist somit auf diesem Gebiet nicht notwendig, und die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben des Herstellers in bezug auf die Abmessungen des Fahrersitzes ist ausreichend.

Der in Anhang II dieses Richtlinienvorschlags wiedergegebene Betriebserlaubnisbogen wiederspiegelt die Lage der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die einer Angleichung bedürfen. Auf der Grundlage dieses Bogens ist hinsichtlich des Personenkraftwagens (Kategorie M 1: Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen ausschließlich des Fahrersitzes) festzustellen, daß die Kommission dem Rat alle Richtlinienvorschläge für die Einführung der vollständigen EWG-Betriebserlaubnis vorgelegt hat.

Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nach den Bestimmungen von Artikel 100 Abs. 2 ist die Stellungnahme dieser beiden Organe notwendig.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 28. Mai 1976, S. 14

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 1